

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nur per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98

24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-74.01/23.001

Kiel, 15. Februar 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Verkehrsdatenerhebung in § 185a LVwG,
Drucksache 20/376**

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, der Landespolizei die Möglichkeit einzuräumen, rückwirkend Verkehrsdaten zu erheben, die bei den Telekommunikationsdiensteanbietern gespeichert sind. Dabei sollen nach dem ausdrücklichen Willen des Entwurfsverfassers nur solche Verkehrsdaten erfasst werden, die von den Anbietern zu eigenen Zwecken gespeichert werden. So genannte Vorratsdaten nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes sollen von der Regelung nicht erfasst sein.

Unter diesen Voraussetzungen sprechen gegen die Einführung der Verkehrsdatenerhebung keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken.

Entscheidend ist für diese Bewertung, dass **Vorratsdaten klar von der Befugnis ausgenommen** werden. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat im vergangenen Jahr entschieden, dass das EU-Recht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen (Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 – SpaceNet und C-794/19 – Telekom Deutschland). Dieser Entscheidung waren weitere Entscheidungen des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts vorausgegangen, die die Vorratsdatenspeicherung – auf der Grundlage früherer Regelungen – für unvereinbar mit dem EU-Recht bzw. mit dem deutschen Verfassungsrecht erklärt haben. Eine Erhebung von Vorratsdaten kann daher gegenwärtig durch den Landesgesetzgeber nicht in verfassungsmäßiger und unionsrechtskonformer Weise gesetzlich geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, möchte ich zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen auf Folgendes hinweisen:

1. Eingriffsschwelle der dringenden Gefahr in § 185a Abs. 1 Satz 2 LVwG

Voraussetzung für die Datenverarbeitung nach § 185a LVwG soll wie bisher das Vorliegen einer dringenden Gefahr sein. Erhebliche Bedenken bestehen gegen die **weitreichende Definition der dringenden Gefahr** in § 185a Abs. 1 Satz 2 LVwG. Danach kann eine dringende Gefahr auch darin bestehen, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89a, 89b, 129a oder 129b des Strafgesetzbuchs begehen wird oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89a, 89b, 129a oder 129b des Strafgesetzbuchs begehen wird. Die genannten Straftatbestände stellen bereits Vorbereitungshandlungen für schwere Straftaten unter Strafe. Dadurch, dass nach dem LVwG die bloße Wahrscheinlichkeit für solche Vorbereitungshandlungen als Gefahr im polizeirechtlichen Sinne angesehen wird, wird die Eingriffsschwelle für polizeiliche Maßnahmen und Grundrechtseingriffe weit in das Gefahrenvorfeld verlagert. Dies gilt nach dem LVwG nicht nur für die Maßnahmen nach § 185a, sondern auch für andere Maßnahmen, die teilweise deutlich eingeschränkter sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Beschluss zum SOG Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –) den ähnlich weit gefassten Gefahrenbegriff im SOG Mecklenburg-Vorpommern für ungenügend erachtet (BVerfG a.a.O Rn. 93 ff.).

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die **Eingriffsbefugnisse im LVwG insgesamt** einer **gründlichen Überprüfung** und **ggf. Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** zu unterziehen.

2. Begriff der Verkehrsdaten in § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG-E

Zur Erläuterung des Begriffs der Verkehrsdaten wird in § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG-E auf §§ 9-12 TTDG verwiesen. Da diese Vorschriften keine **Definition der Verkehrsdaten** enthalten, die Legaldefinition der Verkehrsdaten in § 3 Nr. 70 TKG hingegen zu weit ist, da sie prinzipiell auch Vorratsdaten einschließt, rege ich folgende Formulierung an:

„2. nach §§ 9 und 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verarbeitete Verkehrsdaten, einschließlich gespeicherter (retrograder) Standortdaten,“

3. Funkzellenabfrage

In § 185a Abs. 2 Satz 2 LVwG-E soll eine Befugnis für die Durchführung von Funkzellenabfragen geregt werden. Eine solche Funkzellenabfrage hat regelmäßig eine größere Eingriffsintensität als eine Abfrage von einzelnen Verkehrsdaten zu individuellen Personen, da bei einer Funkzellenabfrage meist sehr viele Personen betroffen sind, die keinen Anlass für die Maßnahme gegeben haben. Dieser erhöhte Eingriffsintensität trägt der Entwurf nur durch die zusätzliche Anforderung der Subsidiarität Rechnung. Hierdurch wird die Eingriffsschwelle nur geringfügig angehoben. Für einen **adäquaten Grundrechtsschutz** sollten **weitere Voraussetzungen** vorgesehen werden. Hier wäre insbesondere eine **Anlehnung an § 100g der Strafprozeßordnung (StPO)** empfehlenswert. Dort ist in Absatz 3 Nr. 2 als zusätzliche Voraussetzung eine Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bezogen auf den jeweiligen Einzelfall enthalten („soweit die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht“).

Zudem sollten in **§ 186 Abs. 3 LVwG geeignete Kriterien ergänzt** werden, mit denen der Umfang der jeweiligen beantragten und angeordneten Maßnahme bestimmt werden kann. Die dort bislang genannten Kriterien („die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet“ und „bei Maßnahmen nach

§§ 185a und 185b die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse“) sind für nicht individualisierte Funkzellenabfragen nicht geeignet. Vielmehr sollten in **Anlehnung an § 101a Abs. 1 StPO und § 41 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz** vorgesehen werden, dass bei der Beantragung und Anordnung der Maßnahme die Telekommunikation räumlich und zeitlich eng begrenzt und hinreichend bestimmt werden muss.

Für eine Erörterung der genannten Punkte und für weitere Auskünfte stehen mein Team und ich dem Ausschuss gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz